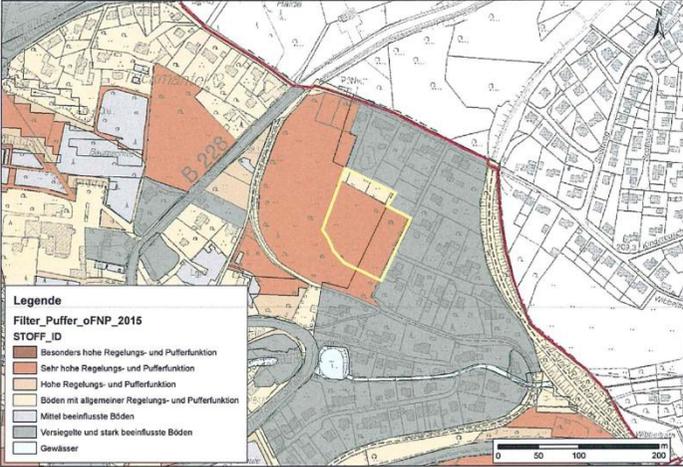
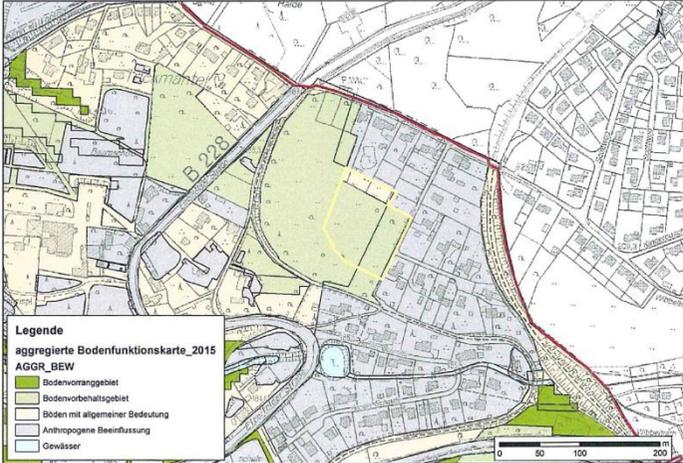
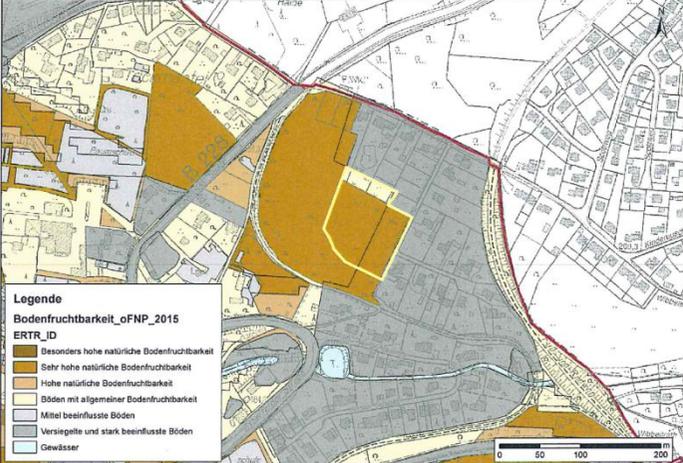




Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Gegen das o. g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Allgemeiner Bodenschutz:</p> <p>Im Bereich des geplanten Baugebietes steht gemäß Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (1: 5.000) Boden an, der eine hohe Funktionserfüllung im Stoffhaushalt aufweist. Besonders hervorzuheben ist die sehr hohe Regulations- und Pufferfunktion, der bisher nicht versiegelten etwa 900 m<sup>2</sup> großen Fläche (Gelber Rahmen), die für den Bau neuer Einzel- und Doppelhäuser in Anspruch genommen werden soll. Weiterhin weisen die Böden im geplanten Baugebiet, welches als Bodenvorbehaltsgebiet eingestuft ist, eine sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf.</p>	<p>Tüchtmantel, sowie das angeschlossene Kanalnetz. Damit entspricht das Bauvorhaben allen gesetzlichen Vorgaben. Sollten wegen eines absolut außergewöhnlichen Regenereignisses die Kanalanlagen tatsächlich einmal überlastet sein, hat der Kanalnetzbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass das Niederschlagswasser schadlos auf der Oberfläche abgeführt wird. Auch das ist in den Planungen berücksichtigt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den jeweiligen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</b></p> <p>Mit der rechtswirksamen 15. Vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplans ist die Entscheidung zu Gunsten der Inanspruchnahme durch Bebauung getroffen worden.</p> <p>Umfangreiche Versiegelung und Überformung gewachsenen Bodens ist bei Realisierung der Planung aufgrund der städtebaulichen Entwicklungsziele unvermeidbar. Eine Minderung der Auswirkungen ist durch Begrenzung der Versiegelung über die Festsetzung einer Grundflächenzahl möglich (hier: GRZ 0,4).</p> <p>In den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass mit Oberboden während der Bauarbeiten gemäß DIN 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten' (1990) fachgerecht umzugehen ist. Dabei ist besonders das Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichteneinbau,</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p style="text-align: center;">Auszug aus der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (1:5.000)</p>  <p>Die UBB gibt gegenüber dem Bauvorhaben zu bedenken, dass die geplante Versiegelung des Schutzgutes Boden im Baugebiet einhergeht mit dem unwiederbringlichen Verlust der vorgenannten natürlichen Funktionen des Bodens. Durch eine Bebauung kann das Ziel, das Schutzgut Boden und vor allem seine Funktionsfähigkeit nachhaltig zu erhalten und zu schützen nicht eingehalten werden (§1 ff LBodSchG, §1 BauGB, §1a Abs. 2 BauGB).</p>	<p>Bodenlockerung) zu beachten. Die Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungen und Zufahrten auch außerhalb des BP-Gebietes ist möglichst weit einzuschränken.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p style="text-align: center;">Auszug aus der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (1:5.000)</p>  <p style="text-align: center;">Auszug aus der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (1:5.000)</p>  <p>Im Umweltbericht wird der anlagenbedingte Verlust des Bodens daher als erhebliche nachteilige Beeinträchtigung bewertet, aus der sich ein Kompensationsanspruch für das Schutzgut Boden ableitet.</p>	

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Die planbedingte Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden soll im Baugebiet durch Umnutzung/ Extensivierung, sowie durch Durchgrünung des Wohngebietes ausgeglichen werden. Das darüber hinausgehende Kompensationsdefizit wird durch eine Ersatzgeldzahlung beglichen.</p> <p>Von Seiten der UBB wäre es wünschenswert, wenn Teile der Ersatzgeldzahlung in erosionsmindernde Maßnahmen (nicht ortsgebunden) fließen würden und so andernorts erosionsgefährdete Böden mit einer natürlichen sehr hohen Bodenfruchtbarkeit geschützt werden könnten.</p> <p>Altlasten:</p> <p>Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p><u>Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes:</u>  Zu dem BP wurde ein Schallgutachten vorgelegt (Peutz Consult, vom 02.05./ November 2016).  Nach den Ergebnissen werden die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 Teil 1 für WA-Gebiete durch die umgebenden Verkehrswege (Straßen / Schiene) im Tageszeitraum bis zu 3 dB(A) und im Nachtzeitraum um bis zu 9 dB(A) überschritten. In den entsprechenden Bereichen des Plangebiets sind daher gesunde Wohnverhältnisse nur eingeschränkt gegeben.  Vom Schallgutachter wurden - neben der Festsetzung des Lärmpegelbereichs (LPB) III als Mindestanforderung für das gesamte Plangebiet - auch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen empfohlen.</p> <p>Der genannte LPB wurde im BP festgesetzt; der letztgenannten Empfehlung (Lüftungsanlagen) wurde im BP aber</p>	<p>Hinweis: Da die Ersatzgeldzahlung an den Kreis Mettmann geht, obliegt es dem Kreis Mettmann, das Geld ganz oder teilweise in erosionsmindernde Maßnahmen zu investieren.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen.</b> Die Empfehlung wird unter „Hinweise“ in die textlichen Festsetzungen</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>nicht gefolgt. Um in Schlafräumen eine ausreichende Belüftung auch bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen, wird angeregt, die Lüftungseinrichtungen ebenfalls noch textlich festzusetzen.</p> <p>Verwiesen wird hierzu auf die VDI2719, nach der bei nächtlichen Schallpegeln von mehr als 50 dB(A) schalldämmende, evtl, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen notwendig sind.</p> <p>Hingewiesen wird außerdem noch auf die Angaben in der Begründung (Nr. 7.6), dass die Orientierungswerte für den Tageszeitraum nur an einem Immissionspunkt und im Nachtzeitraum (überall) um bis zu 5 dB (A) überschritten würden.</p> <p>Diese Angaben entsprechen nicht den Ergebnissen des Schallgutachtens (dort Überschreitungen zum Tageszeitraum an mehreren Stellen sowie Überschreitungen nachts bis zu 9 dB (A)) und sollten daher korrigiert werden.</p> <p>Änderungen an dem festgesetzten LPB ergeben sich hierdurch jedoch nicht.</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde</u> Landschaftsplan: Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und im Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden oder belebenden Elementen“. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht berührt. Nach erfolgter Beteiligung des ULAN- Fachausschusses am 30. Sept. 02 hat der Kreisausschusses am 10. Oktober 02 folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>„Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 149 „Am Teichkamp“ und der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haan treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, wenn - der</p>	<p>aufgenommen. Der Bebauungsplan erhält deshalb ein aktualisiertes Datum.</p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen.</b> Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Hinweis: Nach Durchführung des Verfahrens der 15. Vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Am Teichkamp“ und Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung im</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Intention des Landschaftsbeirates folgend - eine weitere Prüfung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann in Absprache mit der Stadt Haan erfolgt ist. Sollte festgestellt werden, dass ein weiteres Kompensationserfordernis besteht, ist seitens des Kreises Mettmann eine Nachbesserung der Kompensation zu fordern.“</p> <p>Umweltbericht/ Eingriffsregelung: Die Planung bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Abarbeitung des entstehenden Ausgleichsbedarfs wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erarbeitet. Den darin dargestellten Maßnahmen wird zugestimmt.</p> <p>Artenschutz: Es sind nachweislich der erstellten Artenschutzprüfung (ASP I und II) aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. Die Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V2 gemäß ASP werden von hier unterstützt.</p> <p>Planungsrecht: Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Planbereich als Wohnbaufläche und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Daher kann der Bebauungsplan gern. § 8 Abs. 2 BauGB, als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.</p> <p>Im Auftrag Kühn</p>	<p>Amtsblatt der Stadt Haan am 27.04.2004 ist die 15. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Am Teichkamp“ rechtswirksam.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
2	Bezirksregierung Düsseldorf	13.03.2017	BPL Nr. 168 „Technologiepark Haan NRW“, BPL Nr. 149 „Am Teichkamp“,	Hinweis: Die Bezirksregierung antwortet hier in einer zusam-

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Einholung von Stellungnahmen zur Entwurfsänderung; § 4a (3) S. 4 BauGB Ihre E-Mail/Schreiben vom 24.02.2017/28.02.2017</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- und Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</p>	<p>mengefassten Stellungnahme auf separat durchgeführte Bauleitplanverfahren. Hier ist nur die Stellungnahme im Rahmen der Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung, § 3 (2), 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 149 „Am Teichkamp“ von Relevanz (in grau hinterlegt)!</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Die genannten Behörden wurden ebenfalls beteiligt.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p><b>Abwasser</b>  Die Entwässerung des Bebauungsplangebietes BPL Nr. 149 „Am Teichkamp“ ist im Mischverfahren geplant. Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagwasser ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Im Erläuterungsbericht ist dargelegt, dass der Untergrund für eine Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswassers ungeeignet ist. In der Nähe des Bebauungsplangebietes (200 m) fließt jedoch die Kleine Düssel. Ohne eine Betrachtung, inwieweit die Niederschlagsentwässerung nicht auch ohne Vermischung mit Schmutzwasser durch Einleitung in die „Kleine Düssel“ erfolgen kann, bestehen Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Die vorgesehenen Korrekturen im Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark Haan“ betreffen nicht die vorgesehene Entwässerung des Plangebietes.</p> <p>Ansprechpartner:  Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)  Frau Kirbach, Tel. 0211/475-2897 E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de</p> <p>Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)  Frau Combles-Kutter, Tel. 0211/475-2334  E-Mail: <a href="mailto:Carla.Combles-Kutter@brd.nrw.de">Carla.Combles-Kutter@brd.nrw.de</a></p> <p>Hinweis:  Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p>	<p><b>Die Bedenken sind gegenstandslos.</b></p> <p>Wie in Kap. 14.2 „Entwässerung“ der Begründung dargelegt, erfolgt die Ableitung des Regenwassers wie auch des Schmutzwassers über einen vorhandenen bzw. über einen neu zu errichtenden Mischwasserkanal.</p> <p>Der Nutzung einer vorhandenen Infrastruktur wurde hier Vorrang gegenüber der aufwändigen Neuerrichtung einer separaten Regenwasserhaltung gegeben. Eine separate Führung des Regenwassers incl. der Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit entsprechend gedrosseltem Ablauf übersteigt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere unter wirtschaftlichen Verhältnissen. Neben ungelösten eigentumsrechtlichen Fragen würde diese Form der Entwässerung auch zu weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft führen, welche ihrerseits auszugleichen wären.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Im Auftrag gez. Wolfgang von Itter</p>	
3	BRW	13.03.2017	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichem Gruß i. A. Dipl.-Ing. Wedmann</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
4	Geologischer Dienst	07.03.2017	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, folgende Informationen / Anregungen liegen aus geowissenschaftlicher Sicht zu o. g. Planungsvorhaben vor:</p> <p>1. Geologie und Baugrund Für die Baugrunduntersuchung weise ich darauf, dass durch das Plangebiet in westöstlicher Richtung eine geologische Schichtgrenze verläuft: Den Baugrund im nördlichen Plangebiet bilden devonische Sand-, Ton- und Schluffsteine der Honsel-Schichten. Den Baugrund im südlichen Bereich des Plangebietes bilden devonische Ton- und Sandsteine der Brandenburg- Schichten. Möglicherweise kommt es im Verlauf des Schichtwechsels zu einer Auflockerung des Gesteinsverbandes. Siehe auch : Geologische Karte von NRW im Maßstab 1 : 25.000, Nr. 4708, Wuppertal Elberfeld. 2. Aufl. 1979. Mit Erläuterung. Hrsg.: Geologischer Dienst NRW. ISBN 3-86029-178 -5</p> <p>2. Baugrunduntersuchung Unter Berücksichtigung des Punktes 3.1.4 sowie Punkt 4 im Umweltbericht (Seite 8 und 14, Stand 09.01.2017) zum Thema Boden und Bodenuntersuchung empfehle ich ergänzend die Baugrundeigenschaften, insbesondere das Trag- und Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten, denn im Verlauf von Schichten-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Der Hinweis und die Anregung werden zu Kenntnis genommen und in den jeweiligen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</b></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>grenzen kann es möglicherweise zur Auflockerung des Gesteinsverbandes kommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Bodengutachten des Büros Urbanski aus Münster liegt mir nicht vor. Ich bitte um Zusendung dieses Gutachtens.</li> </ul> <p>Erdbebengefährdung Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 0 und geologischer Untergrundklasse R zuzuordnen. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.</li> </ul> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Dr. Hantl</p>	<p>Hinweis: Das Bodengutachten wurde dem Geologischen Dienst mit Nachricht vom 24.03.2017 übermittelt.</p> <p><b>Der Hinweis und die Anregung werden zu Kenntnis genommen und in den jeweiligen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</b></p>
5	PLEDOC	02.03.2017	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezug auf Ihr o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Nürnberg</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH</p>	
6	Amprion	15.03.2017	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Bärbel Vidal Blanco Amprion GmbH</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
7	Unitymedia	16.03.2017	Sehr geehrter Herr Bolz, vielen Dank für Ihre Informatio-	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>nen.  Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Freundliche Grüße  Zentrale Planung Unitymedia</p>	
8	Westnetz	23.03.2017	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,  im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Westnetz GmbH</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
9	Deutsche Bahn AG	28.02.2017	<p>Sehr geehrter Herr Bolz, sehr geehrte Damen und Herren,  die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:  Bezüglich der o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG i. V. Strauß i. A. Sandkühler</p>	
10	Landesbetrieb Straßen NRW	30.03.2017	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bolz, der Bebauungsplans Nr. 149 „Am Teichkamp“ liegt im Bereich der Bundesstraße 228 im Abschnitt Nr. 8. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ich darf jedoch darauf hinweisen, dass der Landesbetrieb Straßenbau für neu ausgewiesene Gebiete keine Kosten für Immissionsschutz übernimmt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Ingo Gerhardt</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
11	Handwerkskammer Düsseldorf	20.03.2017	<p>Sehr geehrter Herr Bolz, mit Ihrem Schreiben vom 27. Februar 2017 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Zum vorliegenden Planentwurf beziehen wir insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF Claudia Schulte-Urlitzki Standortberaterin Bauleitplanung/Stadtentwicklung</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
12	Rheinbahn	20.03.2017	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu der o. g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Anregungen. Das Plangebiet wird von unseren Bussen der Linie Nr. 784 mit der Haltestelle „An der Schmitte“ bedient. Die mittlere Gehwegentfernung zu den Haltestellen beträgt 200 m.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Rheinbahn AG Ralf Lüdeking Tim Bäumken</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
13	Stadt Wuppertal	29.03.2017	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange der Stadt Wuppertal werden durch die oben angesprochene Bauleitplanung der Stadt Haan nicht be-</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>rührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i. A. Günther</p>	
14	LVR, Liegenschaften	02.03.2017	<p>Sehr geehrter Herr Bolz, hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber Informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Ludes</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Hinweis: Die genannten Behörden wurden beteiligt.</p>
15	AGNU	13.03.2017	<p>Folgende Anregungen und Bedenken möchten wir einbringen:</p> <p>Stichwort: Dachbegrünung Unter den textlichen Festsetzungen wird die 60%ige Dachbegrünung eingeschränkt... soweit es technisch möglich ist.... Die Einschränkung kann entfallen – technisch ist es immer möglich! Die Dachbegrünung muss sich auch auf Garagendächer beziehen! Untern 8.1.2 und 8.1.3 der Entwurfsbegründung sollte die Begrünung explizit hinzugefügt werden. Ist schließlich auch eine Gestaltung baulicher Anlagen!</p> <p>Der Verzicht auf Regenrückhaltung vor Ort ist zu beanstanden! Der Oberlauf der Kleinen Düssel verläuft in der Nähe und führt nur sehr wenig Wasser. Das Plangebiet speist die Kleine Düssel und die Abführung des gesamten Oberflächenwassers in die Kanalisation hätte Auswirkungen auf die Kleine Düssel, die im LP Fachbeitrag nicht berücksichtigt wird! Eine grundsätzliche Versickerung er-</p>	<p><b>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</b> Eine signifikante gestalterische Wirkung von Dachbegrünungen (für Fußgänger erlebbar) wird nicht gesehen. Daher wird die Begründung unter Kapitel 7.7. dahin gehend ergänzt, dass <u>alle</u> Flachdächer (also auch die von Garagen) zu begrünen sind. Die Begründung erhält deshalb ein aktualisiertes Datum. <b>Hinweis:</b> In den textlichen Festsetzungen des Plandokuments ist die zitierte Einschränkung nicht enthalten.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</b> Wie in Kap. 14.2 „Entwässerung“ der Begründung dargestellt, erfolgt die Ableitung des Regenwassers wie auch des Schmutzwassers über einen vorhandenen bzw. über einen neu zu errichtenden Mischwasserkanal. Der Nutzung einer vorhandenen Infrastruktur wurde</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>scheint auf Grund der Bodenbeschaffenheit schwierig, über ein Rigolensystem kann aber eine Rückhaltung und Versickerung ermöglicht werden... Heute versickert das Oberflächenwasser schließlich auch! Es stehen weder Pfützen auf der Wiese, noch läuft das Wasser auf die Straße!</p> <p>Stichwort: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden Umweltbericht 2.3 – Seite 6 - Die Planung weitgehend mit Einfamilienhäusern kann wohl nicht als sparsamen Umgang mit Grund und Boden genannt werden! Dieser Passus ist ein Hohn!</p> <p>Stichwort: Ausgleich Umweltbericht 3.3 – Seite 13 Maßnahme B ist abzulehnen. Wie auch in anderen Wohngebieten (Düsselberg, Hasenhaus) sind solche Vorgaben unsinnig. Selbst wenn der Eigentümer zu Beginn einen Baum in seinen kleinen Garten (max. 200 qm groß) setzt, wird er nach wenigen Jahren, diesen als zu groß und lästig (Laub) empfinden und beseitigen. Eine Kontrolle wird nicht stattfinden und Bürger werden die Vorgabe als Zumutung für einen kleinen Garten empfinden. Hier soll ein Ausgleich schön gerechnet werden! Ein Ausgleich auf Privatgrundstücken macht keinen Sinn und ist daher abzulehnen!</p> <p>In der Ausgleichsberechnung wird unter 5.4 von „häufigem Vorkommen“ und „intensiver Beweidung“ gesprochen und daher die Fläche abgewertet. Der Gutachter sollte im Umfeld die „häufigen Vorkommen“ von Grasland nachweisen</p>	<p>hier Vorrang gegenüber der aufwändigen Neuerrichtung einer separaten Regenwasserhaltung gegeben. Eine separate Führung des Regenwassers incl. der Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit entsprechend gedrosseltem Ablauf übersteigt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere unter wirtschaftlichen Verhältnissen. Neben ungelösten eigentumsrechtlichen Fragen würde diese Form der Entwässerung auch zu weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft führen, welche ihrerseits auszugleichen wären.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</b> Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind neue Baugebiete möglichst im Anschluss an eine vorhandene Bebauung zu planen. Wie im Maßnahmenplan ersichtlich, ist im Bereich der neu geplanten Stichstraße eine überwiegende Bebauung mit Doppelhäusern vorgesehen. Darüber hinaus sind in den Gebieten WA2 und WA3 auch Hausgruppen bzw. ein Mehrfamilienhaus realisierbar.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</b> Die Pflanzung von Laubbäumen ist auf Grundstücke ab 300 m<sup>2</sup> Größe beschränkt. Sie wird für diese Grundstücksgrößen auch für zumutbar erachtet, zumal die Festsetzung auf klein- bis mittelkronige Bäume beschränkt ist. Von einer Akzeptanz durch die Grundstücksbesitzer ist deshalb auszugehen. Im Baugebiet „Hasenhaus“ ist gemäß der textl. Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 138 je 100 m<sup>2</sup> Fläche ein Laubbaum (ohne Größenbeschränkung) zu pflanzen!</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</b> Die vorgenommene Einstufung als „artenarme Intensivwiese“ ist aus Sicht der Verwaltung nicht zu beanstanden. Auch wenn eine Beweidung mit Großvieh</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>und die Intensität der Beweidung spezifizieren! Hier findet ja keine Großvieh-Intensivhaltung statt! Daher ist die Fläche höher einzuschätzen. Gerade die Nutzung durch Vieh bietet ein großes Angebot für Insekten und die Vogelwelt. Vergleichbar zu der offenen Gehölzflur, die Lebensraum für Vögel bietet, aber nicht das Nahrungsangebot wie eine Viehweide hat. An dieser Stelle wird die Ausgleichsberechnung „passend“ gemacht. Immerhin sind davon über 50% der Gesamtbilanzierung betroffen! Die Bewertung der Weide muss sicherlich wesentlich höher angesetzt werden!</p> <p>Die „offene Gehölzflur“ hingegen wird unter 7.4 mit 5.0 bewertet, was auch wiederum mehr als 50 % der Gesamtbilanz ausmacht. Diese 5.0 sind viel zu hoch – in Anbetracht der vorher nur mit 2.4 bewerteten gleichen Fläche!</p> <p>Der Fachbeitrag muss an dieser Stelle überprüft und neu vorgestellt werden. Die Ausgleichsfläche ist einzuzäunen und mit Hecken abzapflanzen, um Missbrauch als Hundewiese oder Bolzplatz zu vermeiden.</p> <p>Fazit: Die Ausgleichsberechnung ist schön gerechnet. Es besteht Bedarf, das zu korrigieren. Da eine weitere Kompensation ortsnah nicht gegeben ist, sind weitere mindestens 10.000 Punkte monetär auszugleichen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Sven M. Kübler AGNU Haan e.V.</p>	<p>nicht stattfindet, so ist doch von einer im Vergleich mit einer Weidefläche im Außenbereich erhöhten Störwirkung durch Freizeitverhalten, Haustiere u. a. auszugehen, welche den ökologischen Wert der Fläche mindert.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</b> Die Einstufung entspricht den Vorgaben des angewandten Bewertungsverfahrens. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann als Fachaufsichtsbehörde hat den Bewertungen i. R. des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags nicht widersprochen; dies vor dem Hintergrund des besonderen Prüfauftrags des Kreis Ausschusses vom 10.10.2002.</p>
16	Feuerwehr (interne Beteiligung)	08.03.2017	<p>Sehr geehrter Herr Sangermann, zu dem Bebauungsplan Nr. 149 „Am Teichkamp“ hat die Feuerwehr Haan folgende Anmerkungen:</p> <p>1. Zu den neu zu errichtenden Gebäuden in der Stichstraße ist mit einer Fahrbahnbreite von mindestens 3 Metern in geraden Laufwegen und entsprechender Anpassung in Kurvenbereichen und einer zulässigen Achslast von 10 t und einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t zu erstellen, damit die Feuerwehr und der Rettungsdienst</p>	<p><b>Die Hinweise und Anregungen zu Nr. 1 und Nr. 2 sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplans erfüllt. Die Anregung zu Nr. 3 wird Bestandteil des abzuschließenden Erschließungsvertrags.</b></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>bis zu den Gebäuden fahren kann.</p> <p>2. Die Stichstraße, die von der Straße „Am Teichkamp“ abgeht, ist mindestens in einer Breite von 5 Meter mit Gehweg eingerechnet auszuführen, da diese bei Einsätzen der Feuerwehr auch als Aufstellfläche dient.</p> <p>3. In unmittelbarer Nähe zu den neuen Gebäuden sind Unterflurhydrant für die Löschwasserversorgung bei Bränden mit einem Leitungsdurchmesser von mindestens 80 mm in ausreichendem Abstand von längstens 140 m zu installieren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen    Im Auftrag Kappert (Brandamtmann)</p>	

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) BauGB mit dem jeweiligen Prüfergebnis durch die Verwaltung**

<p>Bürger</p>	<p>06.04.2017</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu oben genanntem Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Dieser Bebauungsplan stellt eine unzumutbare akustische Belastung für uns als Eigentümer und Anwohner des Hauses Am Teichkamp 1 dar. Zu dem Bebauungsplan wurde auch ein Lärmgutachten erstellt. In diesem Gutachten wird aber nur das Neubaugebiet betrachtet, wobei die Lärmeinwirkung der A46, der B228 und der Eisenbahnlinie bewertet wurden. Es erfolgte jedoch keine Begutachtung der ersten 5 Häuser am Wibbelrather Weg ( Haus Nr. 2, 2a, 4, 6 und 8 ) sowie der ersten 3 Häuser Am Teichkamp ( Haus Nr. 1, 3, und 5 ) hinsichtlich der Lärmbelastung durch den zusätzlichen Autoverkehr, der aufgrund des Neubaugebietes an den genannten Häusern vorbei fließen wird. Es ist hier mit mindestens einer Verdoppelung der Lärmbelastung zu rechnen. Zudem entsteht durch die Steigung der Straße direkt vor unserem Haus Am Teichkamp 1 eine zusätzliche Mehrbelastung. Da die Ruhezone für Haus Nr. 1 sich zur Südseite, also parallel zum Teichkamp orientiert, wird durch den zu erwartenden Verkehr keine Ruhe mehr zu finden sein.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir auf das Urteil 9 K 2242/16 des Verwaltungsgerichts Düsseldorf hinweisen, in dem es um eine Bebauung des Hinterlandes des Grundstückes Am Teichkamp 1 geht. Dort macht die Stadt Haan als Beklagte geltend, siehe Urteil Seite 3 unten:</p> <p>„Eine Bebauung im hinteren Teil des Grundstückes Am Teichkamp 1 mit einer Anbindung vom Wibbelrather Weg aus stellt einen Eingriff in die zu schützende Ruhezone des angrenzenden Nachbargrundstückes Wibbelrather Weg 10 dar.“</p> <p>Es würden 2 Autos vielleicht 2 oder 4 mal am Tag an der</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</b> Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist das Baugebiet als Arrondierung einer bereits vorhandenen Bebauung geplant worden. Diese Arrondierung verursacht eine Mehrbelastung von max. ca. 170 Fahrten pro Tag (6 - 7 Fahrten pro Wohneinheit und Tag). Diese Belastung entspricht immer noch der eines ruhigen Wohnweges und ist somit zumutbar.</p> <p>Das Urteil 9 K 2242/16 des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ist auf die geschilderte Situation nicht übertragbar, da die Emissionen hier von einer bestehenden öffentlichen Verkehrsfläche ausgehen. Die private Freiflächennutzung kann bei der gegebenen Grundstückssituation in einem ausreichenden Abstand zur Verkehrsfläche angeordnet werden.</p>
---------------	-------------------	---	---

		<p>Grundstücksgrenze vorbeifahren. Wo bleibt dann unsere zu schützende Ruhezone, wenn am Tag vielleicht 20 oder 30 Autos mehrfach an unserer Terrasse bergauf und bergab vorbeifahren werden?</p> <p>Um nicht nur zu kritisieren, möchten wir folgende Änderung des Bebauungsplanes vorschlagen: Wird die Straßenführung so geändert, dass der neue Abschnitt nicht als Stichstraße mit Wendehammer, sondern als Bogen süd- und südwestlich an der vorhandenen Bebauung des Wibbelrather Weges bis zur Einmündung in den Wibbelrather Weg herumgeführt wird, ähnlich wie es mit dem Kanal geplant ist, nur halt im Bogen. Dieser neue Straßenbogen könnte dann aufwärts zur Einbahnstraße und der vorhandene Teichkamp, ohne den oberen ostwärts zeigenden Abschnitt, als abwärts verlaufende Einbahnstraße eingerichtet werden.</p> <p>Zusätzlich schlagen wir vor, die Einmündung des abwärts führenden Teichkamps als abknickende Vorfahrtstraße in Richtung B228 zu gestalten, so dass die auf dem Wibbelrather Weg aus Richtung Vohwinkel kommenden, oft viel zu schnellen Fahrzeuge (es besteht hier Tempo-30-Zone ) gebremst würden durch das Vorfahrtachten an dieser Einmündung. Diese Art der Straßenführung würde auch zu einer Reduzierung der Lärmbelastigung vor unserem Elaus und vor den anderen oben genannten Häusern führen.</p> <p>Des Weiteren schlagen wir vor, in den zu ändernden Bebauungsplan dann auch die Hinterlandgrundstücke der vorhandenen Teichkampbebauung mit einzubeziehen. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Die vorgeschlagene Anbindung bedingt neben einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen nebst Eingriffen in Natur und Landschaft insbesondere einen unverhältnismäßigen Erschließungsaufwand, da der Abschnitt bis zur Einmündung in die B228 keine weiteren Wohngrundstücke mehr erschließen würde. Der Vorschlag widerspricht damit dem Grundsatz des § 1a Absatz 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).</p> <p><b>Die Anregung wird im weiteren Verfahren geprüft.</b> Die Verwaltung wird mit der Stadt Wuppertal Gespräche zur Optimierung der verkehrlichen Sicherheit auf dem Wibbelrather Weg führen und im Anschluss daran entsprechende Maßnahmen treffen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Eine Einbeziehung weiterer Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht erforderlich, da für diese Flächen kein Planungserfordernis vorliegt</p>
Rechtsanwalt Zivanovic	06.04.2017	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich zeige an, dass ich im Rahmen des o.g. Bebauungsplanverfahrens die rechtlichen Interessen des Herrn XX, Am Teichkamp XX, 42781 Haan, vertrete. Ordnungsgemäße Vollmacht wird versichert.</p> <p>Zu dem offen gelegten Bebauungsplanentwurf (nebst Planunterlagen) möchten wir wie folgt Stellung nehmen:</p>	

	<p>1. Widerspruch zur Regionalplanung  Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sieht für das Plangebiet die Nutzung "Regionaler Grünzug" vor. Zugleich bestimmt der Plan in Bezug auf die regionale Siedlungsstruktur ("Siedlungsraum"), dass Kommunen ihre Siedlungsentwicklung in erster Linie innerhalb der dargestellten Siedlungsgebiete vollziehen sollen (Ziel 1 des GEP 99). Ferner sind die regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeit freizuhalten. Soweit ersichtlich, widersprechen die beabsichtigten Festsetzungen des geplanten Bebauungsplanes den genannten Zielen der Raumordnung und verstoßen somit gegen die Anpassungspflicht nach Maßgabe des § 1 Abs.4 BauGB.</p> <p>2. Eingeholte Fachgutachten stellen eine unzureichende Abwägungsgrundlage dar.  Das eingeholte Lärmgutachten beleuchtet allein die für das Plangebiet und dessen künftige Bebauung zugrunde zu legenden Lärmschutzmaßnahmen. Die Auswirkungen der geplanten, zusätzlichen Wohnansiedlung mit bis zu 24 zusätzlichen Einheiten, auf den Bestand in Bezug auf neu hinzukommende Verkehrs- und Lärmbelastungen werden hingegen nicht geprüft bzw. behandelt.  Im Lärmgutachten werden zudem lediglich die Straßen B228 und A46 als schalltechnisch relevant eingestuft. Insbesondere die unmittelbar im Osten an das Planungsgebiet angrenzende, in einer erheblichen Steigung verlaufende Straße Am Teichkamp wird bzgl. der von ihr ausgehenden, durch das Planungsgebiet neu hinzukommenden Verkehrs- und Lärmbelastungen völlig außer Acht gelassen.  Folglich werden die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut "gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse" im Rahmen der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Auch im Umweltbericht wird zum "Schutzgut Mensch" lediglich ausgeführt, dass der Planentwurf tatsächlich unmittelbare Auswirkungen auf den Bestand hat bzw. haben wird. Welche Auswirkungen voraussichtlich konkret zu erwarten sind, wird nicht dargestellt, sondern lediglich auf</p>	<p><b>Die Stellungnahme ist gegenstandslos.</b>  Zu dem Bebauungsplan Nr. 149 wurde das Verfahren zur 15. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) durchgeführt, in welcher die Bezirksplanungsbehörde die Übereinstimmung mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung geprüft und abschließend bestätigt hatte. Mit Genehmigung der 15. vereinfachten Änderung des FNP durch die Bezirksregierung und Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt ist diese wirksam und der Bebauungsplan Nr. 149 somit aus dem FNP entwickelt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</b>  Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist das Baugebiet als Arrondierung einer bereits vorhandenen Bebauung geplant worden. Diese Arrondierung verursacht eine Mehrbelastung von max. ca. 170 Fahrten pro Tag (6 - 7 Fahrten pro Wohneinheit und Tag). Diese Belastung entspricht der eines ruhigen Wohnweges und ist somit zumutbar.</p>
--	---	--

	<p>das Vorhandensein einer "gewissen Vorbelastung" abgestellt. Dies dürfte an dieser Stelle zu wenig sein, um eine fundierte Abwägungsentscheidung treffen zu können.</p> <p>Schließlich werden im Umweltbericht keinerlei Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen bzgl. des Schutzgutes Mensch aufgeführt, wie z. B. eine alternative Verkehrsführung durch eine bis zur B228 verlängerte Planstraße.</p> <p>3. Sachgerechter Umgang mit Abwässern nicht gewährleistet. Aufgrund der Klimaerwärmung ist in Zukunft häufiger mit sogenannten Starkregenereignissen zu rechnen, also dem örtlichen Auftreten sehr hoher Niederschlagsmengen. Nachdem die Bodenbeschaffenheit eine Versickerung im Plangebiet nicht zulässt, werden im Fall von Starkregenereignissen erhöhte Anforderungen an Kapazität und Leistungsfähigkeit der Entwässerungsanlagen gestellt werden. Dieser Aspekt ist in dem aktuellen Planentwurf nicht ausreichend (bzw. überhaupt nicht) berücksichtigt, zumal die Entwässerung der geplanten Baumaßnahme (tlw. mittelbar) über vorhandene Mischwasserkanäle erfolgen soll.</p> <p>4. Geplante Verkehrsflächen ggfs. nicht auskömmlich. Mit Blick auf die Dimensionierung der geplanten Verkehrsflächen (inkl. Parkflächen) bestehen Bedenken, ob in Notfällen die Erreichbarkeit sämtlicher geplanter Einheiten durch die Feuerwehr gegeben ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Aleksandar S. Zivanovic Rechtsanwalt</p>	<p>Die vorgeschlagene Anbindung bedingt neben einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen nebst Eingriffen in Natur und Landschaft insbesondere einen unverhältnismäßigen Erschließungsaufwand, da der Abschnitt bis zur Einmündung in die B228 keine weiteren Wohngrundstücke mehr erschließen würde. Der Vorschlag widerspricht damit dem Grundsatz des § 1a Absatz 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) und wurde deshalb bei der Konzeption der Bauleitplanung nicht verfolgt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</b> Mit Verfügung vom 10.05.2012 erhielt die Stadt Haan den Regelungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf zur Kanalnetzanzeige nach § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz. Bestandteil des Bescheides sind die Planungen zur inzwischen durchgeführten Änderung des Regenrückhaltebeckens am Betriebspunkt Tückmantel, sowie das angeschlossene Kanalnetz. Damit entspricht das Bauvorhaben allen gesetzlichen Vorgaben. Sollten wegen eines absolut außergewöhnlichen Regenereignisses die Kanalanlagen tatsächlich einmal überlastet sein, hat der Kanalnetzbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass das Niederschlagswasser schadlos auf der Oberfläche abgeführt wird. Auch das ist in den Planungen berücksichtigt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</b> In der Stellungnahme der Feuerwehr vom 08.03.2017 (s. o.) werden Anforderungen an die neu geplante Stichstraße formuliert (mind. 5 m Breite), welche durch die Festsetzungen des Bebauungsplans deutlich erfüllt werden.</p>
--	--	--